Berlin,
Mittwoch, 4. November.

(Abend-Ausgabe.)

National-Zeitung.

№ 516.
1857. — 10ter Jahrgang.

Abonnement f. Berlin: viertelj. 1 Thlr. 20 Sgr.
ganz Preußen 2 Thlr. 12½ Sgr.; für das übrige
Deutschland 2 Thlr. 24 Sgr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten des In- u.
Auslandes an; Berlin b. Arr. Französische Str. 51
Inserate; die Petitzeile 2½ Sgr.

Inhalt.

Deutschland. Berlin: die preußischen Versicherungsgesellschaften in Hamburg. Stuttgart: die Telegraphenkonferenz; der Landtag. Aus Sachsen: militärischer Korsenlauf. Weimar: Preßverhältnisse. Oldenburg: Durchführung der Gewichtskonvention.
Belgien. Brüssel: die Ministerkrisis.
Frankreich. Paris: der deutsch-dänische Streit; zu Cavaignac's Begräbniß; Tagesbericht.
Großbritannien. London: die „Times" über Cavaignac; vom Hofe; Verschiedenes.
Italien: aus Turin, Modena, Rom und Neapel.
Asien. Indien: Proklamation des Generals Outram; Nachlässigkeiten im Verpflegungsamt. China: der Vize-König Yeh.
Berliner Nachrichten.

Deutschland.

* **Berlin**, 4. November. [Die preußischen Versicherungs-Gesellschaften in Hamburg.] Ueber die zwischen der Hamburgischen und hiesigen Regierung entstandene wichtige Streitfrage über den gegenseitigen Rechtsschutz geht uns von einem namhaften Juristen folgende Darstellung der Sachlage zu:

Herr L. in Berlin und Herr S. in Hamburg hatten einen Kontrakt geschlossen, welcher unter andern auch die Bestimmung enthielt, daß bei den aus dem Kontrakte entspringenden Streitigkeiten das Niedergericht in Hamburg das kompetente Forum sein sollte. Aus diesem Kontrakte beanspruchte S. von L. 600 Thlr. und stellte deshalb die Klage beim Niedergerichte zu Hamburg an. Das Niedergericht leitete dieselbe ein und zitirte L. zum Klagebeantwortungs-Termine. Die Insinuation der Vorladung wurde durch das Stadtgericht zu Berlin bewirkt und dieses sendete auch das Insinuations-Dokument ohne weitere Bemerkung dem Niedergerichte zu. Es wurde dann in der Sache selbst condemnatorisch vom Niedergerichte erkannt und L. zur Zahlung von 600 Thlrn. verurtheilt.

Ob L. persönlich oder durch einen Stellvertreter im Termin erschien oder kontumacirt wurde, ist leider aus den Zeitungs-Annoncen der Hamburger Blätter nicht ersichtlich. Das Erkenntniß wurde rechtskräftig und das Niedergericht ersuchte das Berliner Gericht um exekutivische Beitreibung der schuldigen Summe. Dieser Requisition wurde von der Executions-Kommission des Stadtgerichts zu Berlin nicht gewillfahrt, sondern dieselbe verweigerte die Vollstreckung des vom Niedergerichte gefällten Urtels. Die Gründe der Verweigerung werden nicht mitgetheilt. Da der §. 30. Tit. 24. Thl. I. A. G. O. ausdrücklich bestimmt:

„Auch die von fremden und ausländischen Gerichten geziemend nachgesuchte Execution der bei selbigen ergangenen Urtel müssen die Gerichte in Königlichen Landen gehörig vollstrecken, es wäre denn, daß sich wegen der Kompetenz des requirirenden Gerichts oder sonst bei der Sache selbst ein Anstand ereignete, in welchem Falle das hiesige Gericht, wenn es ein Untergericht ist, bei dem ihm vorgesetzten Landes-Justiz-Collegio, dieses aber nach Beschaffenheit der Umstände, ferner bei dem Ministerio anfragen muß."

so ist zu vermuthen, daß die Gründe nur die sein können, welche Herr Minister-Präsident v. Manteuffel in seiner Note an den Senat in Hamburg anführt.

Die Verfügung der Exekutions-Kommission des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin war nicht unumstößlich; sie war durch Beschwerde beim Königlichen Kammergericht zu Berlin und falls auch hier die Entscheidung ungünstig ausgefallen wäre, durch weitere Beschwerde beim Königlichen Obertribunal anzufechten. Erst wenn dieser Weg der Beschwerde, was mindestens fraglich ist, erfolglos gewesen wäre, hätte für fernere Fälle im diplomatischen Wege durch Bewirkung eines Staatsvertrages Abhülfe bewirkt und den Bürgern Hamburgs der erwünschte Schutz gewährt werden sollen.

Statt dessen wurden die höheren Gerichte Preußens, welche unabhängig von der Anschauung des Herrn Minister-Präsidenten zu entscheiden hatten, ganz übergangen und der Advokat Herr Daniel Hertz wendete sich an den Senat zu Hamburg und bat um Rechtshülfe für seinen Klienten, „einen Hamburger Bürger" auf diplomatischem Wege. Der Senat ging hierauf ein und verwendete sich in Berlin für die Gewährung des Antrages. Er übersah, daß der Weg Rechtens in der vorliegenden Sache keineswegs vollständig versucht und die Rechtshülfe noch nicht im geordneten Wege abgeschnitten war.

Auch der Herr Minister-Präsident scheint nicht den Senat darauf aufmerksam gemacht zu haben, daß sich die höheren Gerichte noch nicht ausgesprochen und somit auch von einer vorläufigen Verweigerung der Rechtshülfe nicht die Rede sein könnte. Er erklärte den Hamburger Blättern zufolge in seiner Antwort: „Es sei keinem preußischen Unterthan gestattet, sich der Kompetenz ausländischer Gerichte zu unterwerfen; zwar erkenne der §. 160 ff. Thl. I. Tit. 2. der A. G. O. die freiwillige Prorogation an, aber diese Vorschrift beziehe sich nur auf die Fälle, in welchen die Kompetenz auf ein inländisches Gericht übertragen würde. In den Verträgen, welche Preußen mit anderen deutschen Regierungen abgeschlossen habe, sei eine solche freiwillige Prorogation mit der ausdrücklichen Maßgabe untersagt, daß eine Vollstreckung der Erkenntnisse prorogirter Gerichte gegenseitig nicht stattfinde. Die Erklärung eines preußischen Unterthans, der einem ausländischen Gerichte Recht zu nehmen, könne um so weniger den preußischen Gerichten die Verpflichtung auflegen, die Erkenntnisse der fremden Gerichte zu vollstrecken, als dadurch eine Gerichtsbarkeit anerkannt werden würde, die an sich als ein Eingriff in die preußische Justizhoheit anzusehen sei."

Diese Erklärung des Herrn Minister-Präsidenten scheint in Hamburg großes Aufsehen erregt zu haben.

In den „Vaterstädtischen Blättern" erschien ein Aufsatz des als Rechtsgelehrter auch außerhalb Hamburg hochgeehrten Herrn Dr. Hertz, worin er anfrug, „ob der Hamburgische Senat seinen Mitbürgern den denselben schuldigen Schutz gewährt?" In diesem Aufsatze verlangte er, daß der Senat durch Reciprocität Schutz gewähren möge; namentlich macht er darauf aufmerksam, daß eine Menge Agenturen der preußischen Assekuranz-Gesellschaften in Hamburg existiren. Diese hätten sich zwar den hamburgischen Gesetzen unterworfen, jedoch wäre die Unterwerfung ganz gleichgültig, da die preußischen Gerichte die Urtheile nicht vollstrecken dürften. Er verlangt, daß der Senat den Hamburgern die Gewähr für Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen verschaffe.

Seine Aufforderung war nicht ohne Erfolg. Sämmtliche Vertreter der preußischen Versicherungsgesellschaften in Hamburg wurden am 30. Oktober vor das Handelsgericht geladen und ihnen von dem Präses dieses Gerichts ungefähr Folgendes eröffnet.

„Bisher hätten die Hamburger Behörden den Glauben gehabt, daß die Vollmachten, welche die preußischen Versicherungs-Gesellschaften ihren hiesigen Vertretern ertheilt haben, der Art wären, daß hierorts gefällte Erkenntnisse in Preußen anerkannt und vollstreckt werden; die Note des Herrn von Manteuffel habe sie jedoch eines Anderen belehrt. Nach preußischen Landesgesetzen sei es nicht gestattet, sich einem ausländischen Gerichte zu unterwerfen. Die Hamburger Behörden müßten sich daher die Gewähr verschaffen, daß die preußischen Gerichte die Exekutivtitel der Hamburger Gerichte zur Ausführung brächten, und fordern die Agenten auf, im Laufe von 6 Wochen eine Erklärung des preußischen Ministeriums darüber beizubringen, daß in Preußen die Kompetenz des Hamburger Gerichts für alle Versicherungs-Gesellschaften des preußischen Staates ausdrücklich anerkannt werde."

Bei der Aufregung, die in Hamburg herrscht, ist es nicht unwahrscheinlich, daß nach Ablauf der 6 Wochen die Agenturen der preußischen Gesellschaften in ihrem Verkehre gehindert werden. Die Folge hiervon wäre nothwendigerweise Reciprocität von Seiten Preußens. Worauf sie sich erstrecken wird, kann nicht vorausgesagt werden; aber jedenfalls würde der größte Nachtheil für die Handelswelt entstehen; ein Nachtheil, der vielfach von den englischen Gesellschaften und der englischen Handelswelt benutzt werden würde.

Die Anforderung des Präses des Hamburger Handelsgerichts ist keinenfalls gerechtfertigt. Demselben mußte bekannt sein, daß Preußens Gerichte unabhängig von der Meinung und der Note des Herrn Minister-Präsidenten sind, und wenn er der Handelswelt und seinen Hamburger Mitbürgern nutzen wollte, so mußte er dahin zu wirken suchen, daß die vorliegende Frage bei den höheren Gerichten Preußens zur Entscheidung käme. War ihm dies nicht möglich, so mußte er durch den Senat bei dem Minister-Präsidenten anfragen lassen, ob gleiche Grundsätze auch hinsichtlich der Versicherungsgesellschaften in Anwendung kämen? Die Antwort würde in Erwägung des Ministerialreskripts vom 11. Oktober 1838 aller Wahrscheinlichkeit nach verneinend ausgefallen sein; wäre sie aber bejahend gewesen, dann — aber auch nur dann — wäre es Zeit gewesen, wie geschehen, aufzutreten.

Nach meinem Erachten muß selbst jetzt noch zur Ausgleichung der Sache der Weg Rechtens versucht werden. Die Frist zur Beschwerde ist allerdings verstrichen, aber dies hindert nicht, einen neuen Exekutionsantrag zu machen. Der Antrag muß bei der Exekutions-Kommission des Königl. Stadtgerichts eingereicht und darauf angetragen werden, daß dem Exequenden überlassen werden möge, Einwendungen gegen die Kompetenz zu erheben. Erfolgt abermals abschlägige Antwort, dann ist wegen der neu ergangenen Verfügung der Beschwerdeweg zu beschreiten.

Das Königliche Kammergericht und Königliche Ober-Tribunal werden ganz gewiß die Gründe, welche der Herr Minister-Präsident anführt, nicht unerwogen lassen, aber sie werden diese Gründe nicht um deshalb für maßgebend erachten, weil sie vom Herrn Minister-Präsidenten aufgestellt sind; vielmehr werden sie selbstständig und frei darüber entscheiden.

Den in der Ministerial-Note aufgestellten Gründen läßt sich aber entgegenstellen, daß ein Gesetz, nach welchem den preußischen Unterthanen verboten wird, sich kontraktlich der Kompetenz ausländischer Gerichte zu unterwerfen, nicht existirt und daß ein solches Verbot auch nicht aus dem Begriffe der Justiz-Hoheit und den Prinzipien des deutschen Staatsrechts herzuleiten sei.

Mittermaier sagt in seinem Aufsatze von der Vollstreckung eines von ausländischen Gerichten gefällten Urteils (Archiv für civilistische Praxis Bd. 14 S. 103), daß eine Vollstreckung eines solchen Urteils nicht statthaft sei, wenn nach den Landesgesetzen eine prorogatio an das ausländische Gericht verboten gewesen wäre und hieraus folgt doch, daß nur da, wo ein Verbot stattfindet, eine prorogatio unzulässig ist. Dieses Prinzip hat auch im Reskripte des Justizministers Mühler vom 11. Oktober 1838 Anerkennung gefunden. Dieser große preußische Rechtsgelehrte würde ganz gewiß nicht in diesem Reskripte das Stadtgericht zu Königsberg für befugt erklärt haben, Klagen aus Versicherungs-Verträgen gegen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften des Auslandes, deren Agentur in Königsberg ihr Forum haben vor sich zu ziehen, wenn er die freiwillige Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit eines fremden Staats nach den Begriffen der Justizhoheit und den Prinzipien des deutschen Staatsrechts für unstatthaft erachtet hätte.

Fraglich bleibt allerdings, wie die Entscheidung der höheren Gerichte ausfallen wird, aber sollte sie unglücklich ausfallen, so ist für Hamburg noch immer Zeit, im diplomatischen Wege mit Preußen einen Vertrag zu schließen. Zwar hat bis jetzt Preußen in seinen Verträgen mit andern deutschen Staaten das vom Herrn Minister-Präsidenten aufgestellte Prinzip zu Grunde gelegt, aber die Rechtsanschauung hat sich gerade in diesem Punkte seit 1840 sehr geändert, und nicht wahrscheinlich ist, daß Preußen, welches unter der Regierung unsers Königs so sehr nach deutscher Rechtseinheit gestrebt und so viel dafür gethan hat, auch noch bei fernern Verträgen dem früher aufgestellten, der Rechtseinheit so sehr entgegenstehenden Prinzipe getreu bleiben würde.

Stuttgart, 1. November. Die Telegraphenkonferenz setzt ihre Sitzungen im Finanzministerialgebäude unter dem Präsidium des Finanzministers v. Knapp täglich fort, da die Aufgabe, die sie sich gestellt, umfassender Erörterungen bedarf. — Der Landtag wird, wie jetzt versichert wird, erst im Monat Januar zusammen treten. Bis dahin werden die Arbeiten der verschiedenen Kommissionen der Kammern so weit gediehen seien um die Verhandlungen eine längere Zeit ohne Unterbrechungen fortsetzen zu können. Auch dürfte es bis dahin gelungen sein, den Hauptstaatsetat für 1858—61, den die verschiedenen Ministerien in diesem Moment aufstellen, fertig zu bringen und den Ständen vorlegen zu können.

* **Aus Sachsen**, 3. November. Die k. sächsische Regierung ist mit einem nachahmungswerthen, im Getreidehandel schon vielfach zur Geltung gekommenen Beispiel vorgegangen. Das Kriegsministerium macht bekannt, daß es beschlossen hat, den Korn-Einkauf bei den Militair-Magazinen von nun an nicht mehr nach dem Scheffelmaße, sondern nur nach dem Gewichte und zwar den Centner zu 110 Pfund gerechnet stattfinden zu lassen. Die Militair-Magazin-Verwaltungen sind bevollmächtigt und daß sie überhaupt nur Korn von bester Qualität erkaufen mit Anweisung versehen.

Weimar, 3. November. Die heutige „Weimarsche Ztg." enthält an der Spitze folgende **Redaktions-Erklärung**: „Einige Artikel unseres Blattes über die fremde Politik und darunter namentlich derjenige in Nr. 246 gegen die „Revue contemporaine" — im Wesentlichen nur eine Wiederholung eines Artikels der „N. Pr. Ztg." — haben, wie wir vernehmen, die Deutung erfahren, als ob darin ein verletzender Angriff gegen eine hohe auswärtige Regierung liege. Wir erklären, daß Dies unsere Absicht nicht gewesen ist, und wir erklären außerdem, daß wir es aufrichtig bedauern, wenn durch eine nicht richtige Wahl der Ausdrücke die Möglichkeit einer solchen Deutung darin enthalten sein sollte."

Oldenburg, 2. November. In Ausführung der unter dem 7. November v. J. zwischen mehreren norddeutschen Staaten abgeschlossenen Gewichtskonvention hat die hiesige Regierung nach Bremens Vorgange zu einer Maßregel sich entschlossen, die, wenngleich mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft, doch am wirksamsten erscheint, um das Gewichtswesen mit einem Schlage vollständig zu ordnen. Es werden nämlich nicht bloß genaue Bestimmungen über Form, Größe, Material und Stückelung der einzelnen Gewichte erlassen und alle anderen diesem nicht entsprechende Gewichtsstücke vom 1. Juli an für den Verkehr unbedingt verboten, sondern die Regierung hat es zugleich übernommen, gegen jenen Termin das exterverliche neue Gewicht geaicht im Großen anzuschaffen, an die Privaten nach deren zuvor ermittelstem Bedarf zum Kostenpreise abzugeben und dabei die alten Gewichte zum Werthe des Rohmaterials in Zahlung anzunehmen. Durch diese Weise hofft man, selbst ohne Opfer der Landeskasse, die Privaten auf eine rasche und wohlfeilere Weise in den Besitz der beständigen neuen Gewichte zu setzen und zugleich, worauf es wesentlich abgesehen ist, die alten Gewichte aus dem Verkehre zu verdrängen. Nach einer kürzlich erlassenen Bekanntmachung sind Listen in Umlauf gesetzt, auf welchen jede Haushaltung ihren Bedarf an neuen und den Betrag der abzuliefernde alten Gewichte anzugeben hat. (W. Z.)

Belgien.

Brüssel, 3. November. Die „Independance" berichtet in Betreff der Minister-Krisis, daß Anfangs durchaus nicht sämmtliche Kabinetsmitglieder Neigung gezeigt hätten, aus dem Amte zu treten; nur die Herren Bilain XIV. und DeDecker hätten sich entschieden für diesen Schritt ausgesprochen, die Herren Dumon und Greindl hätten sich geneigt gezeigt, sich der Mehrzahl anzureihen, wie auch deren Beschluß ausfallen möge; die Herren Rothomb und Mercier dagegen hätten die bestimmte Absicht kund gegeben, ihren Posten nicht fahren zu lassen. Schließlich habe jedoch trotz aller Zähigkeit der Letzteren die Ansicht der Herren Bilain XIV. und DeDecker geltegt. — Das Organ des Ministeriums, die „Emancipation", enthält nun auch die Nachricht von der Ueberreichung des Entlassungsgesuchs; der König erklärte sich bedenken zu wollen (qu'il s'aviserait). Dies Blatt deutet ferner an, daß der König die Kammern aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mit einer Thronrede eröffnen werde. Zu dem ministeriellen vom 2. datirten Rundschreiben, wonach die Sessionen am 10. d. durch den König in Person eröffnet werden soll, bemerkt die „Emancipation", daß dieses Cirkular bereits vor acht Tagen ausgefertigt worden, obwohl nun unter späterem Datum erlassen sei.

Frankreich.

△ **Paris**, 2. November. Man trägt sich hier seit gestern wieder einmal mit dem Gerüchte, Frankreich und England beabsichtigten gegen jede einseitige Beschlußfassung des Bundestages Einsprache zu thun. Dies Gerücht ist der Meinung aller Gutunterrichteten zufolge, was Frankreich betrifft — und wohl auch in Betreff Englands — unbegründet. Es ist zwischen zwei Dingen zu unterscheiden, nämlich zwischen den traditionellen Sympathien aller französischen Kabinette für Dänemark und den Ansprüchen der thatsächlichen Politik der gegenwärtigen Regierung. Die ersteren fußen auf einer Art Gewohnheit, über welche sich schwerlich auch nur ein französischer Staatsmann Rechenschaft abzulegen vermöchte. Etwas andres sind jedoch die praktischen Anforderungen der augenblicklichen Lage. Die französische Regierung wird sich, das ist anzunehmen, jeder direkten Einmischung in die holsteinische Angelegenheit enthalten, so lange es sich um Verhältnisse handelt, die unbestritten zur Bundeskompetenz gehören, nämlich die Verfassungsverhältnisse. Die interessirten Freunde der Dänen benützen sich hier beständig, Verfassungsfrage und Thronfolge zusammen zu mischen und auf diese Weise zu zeigen, daß der Streit nicht ein rein deutscher, sondern ein europäischer sei. Diese Bemühungen gelingen bei der großen Masse des unwissenden Publikums; das französische Kabinet weiß natürlich, um was es sich handelt, und weder die augenblicklichen Verhältnisse noch der Hinblick auf wünschenswerthe Allianzen gestatten ihm, das Schiedsrichteramt jener Angelegenheit an sich reißen zu wollen. Wenn Deutschland wirklich einig handelt, so wird sicherlich kein fremder Staat in der schwebenden Angelegenheit ihm direkt entgegentreten. — Es scheint nicht, daß die Regierung beabsichtigt, die Wahl eines Abgeordneten an Stelle Cavaignac's, vor dem Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers anzuordnen. Es heißt, daß die demokratische Partei Gustav v. Beaumont als Kandidaten aufstellen werde. Der Kirchhof von Montmartre, auf welchem Cavaignac beigesetzt ist, war gestern und heute von dichten Menschenmassen gefüllt, welche zum Theil allerdings in Veranlassung des heutigen Allerseelentages, meist aber zu dem besonderen Zwecke gekommen waren, dem verstorbenen Chef der republikanischen Partei eine letzte Huldigung darzubringen.

△△ **Paris**, 1. November. Der Tod und das Begräbniß Cavaignac's ist auch heute noch in aller Munde. Unter den Tausenden von Leidtragenden, die im schwarzen Frack Arm in Arm dem Sarge folgten, befanden sich mit wenigen Ausnahmen alle gekannten Namen, welche Paris im Militär und Civil, im Handel und in der Industrie, in Wissenschaft, Kunst und Literatur besitzt. Es wurde nicht eine einzige Epaulette bemerkt, aber doch hatten sich alle alten in Paris oder seiner Umgebung wohnhaften Generale und eine auffallend große Anzahl jüngerer Offiziere angeschlossen. Die Gnaven der hiesigen Garnison hatten um die Gnade gebeten, dem General, der mehr als irgend einer zur Schöpfung dieses Corps beigetragen hat, die letzte Ehre erweisen zu dürfen. Aus diesem Rücksichten wurde diese Bitte abgelehnt. Die Trauer war eine eben so allgemeine als ernste und aufrichtige. Die Besorgnisse der Regierung vor Ruhestörungen fanden sich nirgends bestätigt. Man weiß jetzt, daß am Freitag und Sonnabend die ganze Garnison von Paris konsignirt war, auch sollen, wie man nachträglich erfährt, alle Regimenter in den benachbarten Orten Befehl erhalten haben, zum Marsch gerüstet zu sein. Diese Vorsichts-Maßregeln wurden auch gestern und heute noch aufrecht erhalten. — Heute strömte eine ungeheure Menschenmasse nach dem Grabe Cavaignac's hin, um es mit Blumen und Kränzen zu bedecken. Die Familie Cavaignac besitzt auf dem Kirchhofe Montmartre eine Gruft